



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Vorab per E-Mail (anfragen@bayern.landtag.de)  
Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Zukunft Bauen  
Bayern



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4254-4/285 I vom  
12.09.2014

Unser Zeichen  
IIC6-4650.1-002/14

Telefon / - Fax  
089 2192-3278 / -13278

Bearbeiter  
Frau Amler

Zimmer  
LAZ-1211

München  
22.10.2014

E-Mail  
claudia.amlr@stmi.bayern.de

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 09.09.2014  
betreffend Städtebauförderung - Verwendung der Fördermittel in den ober-  
bayerischen Gemeinden und Städten**

Anlagen

1 Verzeichnis der geförderten Gemeinden in Oberbayern 2007 bis 2014 (4-fach)  
3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*Zu 1.: Welche Städte und Gemeinden in Oberbayern haben seit dem Jahr 2007 an  
einem der Programme zur Städtebauförderung teilgenommen, aufgeschlüsselt  
nach:*

- a. *den einzelnen Jahren*
- b. *den einzelnen Städten bzw. Gemeinden in den einzelnen Förderprogrammen  
und*
- c. *dem aktuellen Stand der jeweiligen Förderprogramme (abgeschlossen, abge-  
brochen, laufendes Programm)?*

Die Städtebauförderung hat in den Programmjahren 2007 bis 2014 insgesamt  
158 Städte und Gemeinden in Oberbayern mit Finanzhilfen aus neun verschiede-

nen Städtebauförderungsprogrammen unterstützt. Die städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen wurden entsprechend den kommunalen Zielsetzungen und Handlungsfelder in die jeweiligen Städtebauförderungsprogramme aufgenommen. Der beiliegenden Übersicht sind die im Zeitraum von 2007 bis 2014 geförderten Städte und Gemeinden mit den für die Kommunen relevanten Programmen zu entnehmen.

Vor dem Hintergrund des hohen Erhebungsaufwands wurde auf die Darstellung der einzelnen Jahre verzichtet. Die Aufstellung umfasst sowohl die laufenden als auch die abgeschlossenen Programme. Abgebrochene Programme sind in dem abgefragten Zeitraum nicht vorhanden.

*Zu 2.: Welche Folgekosten haben sich in den einzelnen Gemeinden aufgrund der erstellten Erneuerungskonzepte ergeben, aufgeschlüsselt nach:*

- a. den Gesamtkosten in den einzelnen Gemeinden,*
- b. den jeweiligen Kosten für Planung, Bürgerbeteiligung etc. und*
- c. den jeweiligen Kosten für bauliche Maßnahmen?*

Seit 2007 haben die oberbayerischen Programmgemeinden geförderte Projekte mit einem Kostenvolumen von rund 656 Mio. € durchgeführt oder begonnen. Davon wurden rund 10 Prozent für Vorbereitungsmaßnahmen wie vorbereitende Untersuchungen, städtebauliche Entwicklungskonzepte, Fachgutachten, städtebauliche Ideen- und Realisierungswettbewerbe und investitionsbegleitende Maßnahmen wie zum Beispiel Quartiersmanagement, städtebauliches Projektmanagement und Bürgerbeteiligungsverfahren aufgewendet. Rund 580 Mio. € entfallen auf Baumaßnahmen, die im Rahmen der Städtebauförderung unterstützt werden, wie die Aufwertung und Neugestaltung des öffentlichen Raums, Neuordnung des fließenden und ruhenden Verkehrs, Sanierung, Umnutzung und Modernisierung öffentlicher und privater Gebäude. Maßnahmenbezogene Planungskosten sind in diesen Kosten enthalten. Informationen über weitere Folgekosten in den einzelnen Städten und Gemeinden liegen der Staatsregierung nicht vor.

*Zu 3.: Wie hoch war in den einzelnen Fällen jeweils die zugesagte Förderung gemäß Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach:*

- a. dem jeweiligen Prozent in der einzelnen Gemeinde und*
- b. der damit einhergehenden tatsächlichen Gesamtfördersumme?*

Der Regelfördersatz für den Einsatz der in der Anlage aufgeführten Programmmitel beträgt grundsätzlich einheitlich 60 % der für die Einzelmaßnahme ermittelten

förderfähigen Kosten. In den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen entfallen auf Bundes- und Landesfinanzhilfen je 30 %, im landeseigenen Bayerischen Städtebauförderungsprogramm beträgt der Anteil der Landesmittel 60 %. Mit dem 2010 eingeführten Struktur- und Härtefonds wird es landesweit struktur- und finanzschwachen Städten und Gemeinden erleichtert, in Einzelfällen für ausgewählte, regional besonders strukturwirksame städtebauliche Erneuerungsprojekte einen erhöhten Fördersatz von bis zu 80 % erhalten. Auch oberbayerische Kommunen haben von dieser Regelung in Höhe von bisher insgesamt 1,026 Mio. € profitiert. Seit 2012 stellt der Freistaat Bayern den von der Bundeswehrstrukturreform betroffenen Kommunen Landesmittel für die städtebauliche Vorbereitung der Militärkonversion zur Verfügung. Aufgrund der besonderen strukturellen Herausforderung dieser Kommunen werden die Finanzhilfen mit einem Fördersatz von 80 % gewährt. Die betroffenen Kommunen in Oberbayern haben hiervon bisher 2,276 Mio. € Landesmittel in Anspruch genommen.

Die im Zeitraum von 2007 bis 2014 im Rahmen der jährlichen Programmaufstellungen zugeteilten Städtebauförderungsmittel (Nr. 22 StBauFR 2007 – Städtebauförderungsrichtlinien 200) sind der beigefügten Übersicht aufgeschlüsselt nach Kommunen und den jeweils relevanten Programmen zu entnehmen. Insgesamt konnten den oberbayerischen Kommunen in diesem Zeitraum knapp 190 Mio. € Finanzhilfen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen mit förderfähigen Kosten von rund 316 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Die Landesmittel des Struktur- und Härtefonds sowie für Konversionsmaßnahmen sind in der Übersicht enthalten.

*Zu 4.: Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche Gemeinden weniger als 50 % der im Erneuerungskonzept genannten Projekte umgesetzt hat, aufgeschlüsselt nach:*

- a. den einzelnen Gemeinden und*
- b. den Ursachen für die reduzierte Umsetzung?*

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen unterliegen einem laufenden Entwicklungsprozess. Die Städtebaulichen Entwicklungskonzepte sind deshalb so ausgelegt, dass die formulierten Ziele regelmäßig überprüft und angepasst werden können. Die Umsetzungsphase ist auf einen längeren Zeitraum ausgelegt, während dessen sich Sanierungsziele weiterentwickeln, ändern oder die kommunalen Entscheidungsträger geänderte Zielsetzungen priorisieren können, da die Maßnah-

men durch die Kommunen im eigenen Wirkungskreis und auf der Grundlage der gemeindlichen Planungshoheit durchgeführt werden. Deshalb können seitens der Staatsregierung hierzu keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Joachim Herrmann  
Staatsminister